



Luzern, 17. August 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 102**

Nummer: P 102
Eröffnet: 10.09.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.08.2020 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 896

Postulat Bucher Noëlle und Mit. über die Umsetzung der Istanbul-Konvention: ausreichend Plätze im Frauenhaus Luzern bereitstellen und die Finanzierung sicherstellen (P 102)

Schutzunterkünfte und namentlich Frauenhäuser sind ein anerkanntes Angebot im Bereich von Opferschutz und Krisenintervention von gewaltbetroffenen Personen und ihren Kindern. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat 2014 einen ersten Bericht zum Platzangebot und zur Finanzierung der Frauenhäuser in der Schweiz herausgegeben. Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat die SODK die Analyse zur Situation der Not- und Schutzunterkünfte aktualisiert. Im Zentrum dieser Situationsanalyse standen die folgenden Fragestellungen:

- a) Die **Versorgungslage**: Wie viele Plätze an Schutz- und Notunterkünften stehen in den Kantonen zur Verfügung und ist die Anzahl Plätze ausreichend?
- b) Die **Finanzierung**: Wie sieht die Finanzierung der Schutz- und Notunterkünfte aktuell aus und ist deren Finanzierungssicherheit gewährleistet?

Diese zweite am 20. Juni 2019 publizierte [Situationsanalyse](#) liefert somit aktuelle und systematische Informationen zu den im vorliegenden Postulat gestellten Forderungen für den Kanton Luzern.

1. Versorgungssituation im Kanton Luzern

Als Not- und Schutzunterkunft im Kanton Luzern, die gewaltbetroffenen Personen zur Verfügung steht, nennt die Studie das Frauenhaus Luzern. Im Rahmen der Bedarfsanalyse wurden sowohl die zuweisenden Stellen als auch die Leistungserbringer befragt. Übereinstimmend bezeichnen alle Befragten die Versorgungslage im Kanton Luzern als angemessen. Weiter bestätigen die angefragten Stellen, dass es bei voller Auslastung des Frauenhauses Luzern zwar zu Weiterweisungen an andere, inner- oder ausserkantonale Einrichtungen kommt, bis anhin jedoch für alle Personen eine adäquate Alternative gefunden werden konnte.

2. Finanzierungsmodell des Kantons Luzern

Die 2019 publizierte Situationsanalyse beschreibt auch die kantonal unterschiedlich gestalteten Finanzierungsstrukturen von Not- und Schutzunterkünften und identifiziert vier Modelle:

1. Subjektorientierte Abgeltung durch Kanton/Gemeinden
2. Subjektorientierte Abgeltung plus Spenden, Beiträge durch Kanton/Gemeinden
3. Mix zwischen subjektorientierter und objektorientierter Abgeltung durch Kanton/Gemeinden
4. Objektorientierte Abgeltung durch Kanton/Gemeinden

Das Frauenhaus Luzern fällt in die Kategorie mischfinanzierter Institutionen des Typs 2. Zwischen der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft (DISG), dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) und dem Verein zum Schutz misshandelter Frauen (Trägerschaft des Frauenhauses Luzern) besteht eine Leistungsvereinbarung, welche Art und Finanzierung der Leistungen regelt. Es werden Tagesstarife für den Aufenthalt von Schutzbedürftigen festgelegt, die durch Kostengutsprache von der Opferhilfe oder der Wohnsitzgemeinde übernommen werden. Weiter wird jährlich der bedeutende Sockelbeitrag des ZiSG an Kost, Logis und Overheadaufwand festgelegt. Die Tarife basieren auf der letzten revidierten Rechnung und den Budgets der zwei Folgejahre. Berücksichtigt wurden zudem die für das Frauenhaus bestimmten Spenden, welche für das Vertragsjahr mit 10 Prozent veranschlagt werden. Dieser Wert ist im Vergleich mit anderen Schutzunterkünften unterdurchschnittlich.

Aktuelle Empfehlungen der SODK

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Situationsanalyse zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in einer Schutzunterkunft hat sich die SODK an ihrer Plenarversammlung vom 29. November 2019 dafür ausgesprochen, die über die Opferhilfe im Rahmen der Soforthilfe finanzierte Aufenthaltsdauer von 21 auf maximal 35 Tage auszudehnen. Der Kanton Luzern hat diese Empfehlung per 1. Januar 2020 umgesetzt und entlastet damit die Schutzunterkünfte von administrativem Aufwand. Folglich können mehr Ressourcen in die Stabilisierung der Opfer sowie die Organisation von tragfähigen Anschlusslösungen investiert werden. Durch diesen Entscheid werden zudem die Gemeinden finanziell entlastet. Weiter hat sich die SODK dafür ausgesprochen, bis Ende 2020 eine umfassende Empfehlung zur Finanzierung der Schutzunterkünfte an die Kantone auszuarbeiten. Das zuständige Gesundheits- und Sozialdepartement wird diese zu gegebener Zeit zur Kenntnis nehmen und allfällige Massnahmen prüfen.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Der Kanton Luzern betreibt innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartementes die Koordination Gewaltprävention, welche vielfältige Informations-, Vernetzungs- sowie Präventionsaufgaben im Rahmen der Umsetzung der Istanbul Konvention wahrnimmt. Per 1. März 2020 wurden die Personalressourcen hierfür aufgestockt und es ist geplant, diese im nächsten Jahr nochmals zu erhöhen.

Der Verein zum Schutz von misshandelten Frauen betreibt neben dem Frauenhaus Luzern die Bildungsstelle Häusliche Gewalt. Diese erbringt, ergänzend dazu, ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Sensibilisierung, Präventions- sowie Öffentlichkeitsarbeit. Sie finanziert sich durch Einnahmen aus ihrer Bildungs- und Projektarbeit, Beiträge von Kantonen sowie Spenden.

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.